

GEMEINDE



RÜTI ZH

Verordnung

über das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund

(Nachtparkverordnung)

vom 04. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundlagen und Zuständigkeiten

- Art. 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden
- Art. 2 Begriffe
- Art. 3 Gesteigerter Gemeingebrauch

II. Bewilligungen

- Art. 4 Bewilligungspflicht
- Art. 5 Erteilung der Bewilligung
- Art. 6 Inhaber der Bewilligung
- Art. 7 Platzanspruch
- Art. 8 Freihalten von Strassen und Plätzen
- Art. 9 Lastwagen und Spezialfahrzeuge
- Art. 10 Benützungspflicht privater Parkplätze

III. Gebühren

- Art. 11 Gebühren
- Art. 12 Gebühren- und Meldepflicht

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

- Art. 13 Strafbestimmungen
- Art. 14 Rechtsmittel
- Art. 15 Inkraftsetzung

Präambel

Ein Grossteil der Fahrzeuglenker stellt ihre Autos auf privatem Grund ab. Sie sind entweder Besitzer eines Parkplatzes oder bezahlen dafür eine Miete. Eine grosse Zahl von Autos werden trotzdem dauernd entlang von Strassen, d.h. auf öffentlichem Grund abgestellt, obwohl Strassen kein Ersatz für fehlenden privaten Parkraum darstellen. Im Sinne der Rechtsgleichheit zwischen Parkieren auf privaten Parkplätzen bzw. in Garagen und dem Abstellen von Autos auf öffentlichem Strassengebiet wird nun das Parkieren während der Nacht gebührenpflichtig.

I. Grundlagen und Zuständigkeiten

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln VRV vom 13. November 1962.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Dieser kann die Aufgaben Verwaltungsabteilungen delegieren.

Art. 2 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter, etc.

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufhalter und auswärtige Halter sind den in der Gemeinde Rüti wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Art. 3 Gesteigerter Gemeingebrauch

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

II. Bewilligungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger, etc. nachts regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Parkplätze, etc.) auf dem Gemeindegebiet von Rüti abzustellen (gesteigerter Gemeingebrauch).

Art. 5 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Rüti wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 3 angewiesen sind und die festgelegten Nachtparkgebühr entrichten.

Art. 6 Inhaber der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.

Art. 7 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 8 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Veranstaltungen, Umzügen, etc. gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Art. 9 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Die Abteilung Sicherheit kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, etc. Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Sie kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Art. 10 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Art. 3 ausgelöst.

III. Gebühren

Art. 11 Gebühren

Die Gebühren für das Nachtparkieren werden in einer separaten Gebührenordnung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Dauer der Gebührenpflicht, Rückzahlungen sowie Nachzahlungen sind in der separaten Gebührenordnung geregelt.

Art. 12 Gebühren- und Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 14 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf Art. 1 Abs. 3 diese Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Rüti zu richten.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2008 in Kraft.

GEMEINDERAT RÜTI

Anton Melliger
Präsident

Andreas Sprenger
Schreiber